

# BEWIRTUNGSKOSTEN ABSETZEN bei Bewirtung von Geschäftsfreunden

Im Folgenden möchten wir Ihnen die allgemeinen Vorschriften zu Bewirtungsbelegen näherbringen.

## 1. Bewirtungskosten sind teilweise absetzbar

Bei der Bewirtung von Geschäftspartnern sind die Kosten zu 70% als Betriebsausgaben absetzbar. Die in der Rechnung enthaltene Umsatzsteuer kann zu 100% abgesetzt werden. Auch Nebenkosten wie Trinkgelder oder Garderobengebühren sind absetzbar.

Weisen Sie diese Kosten durch Ergänzungen des Restaurantpersonals auf der Rechnung oder einen Eigenbeleg nach, greift ebenfalls die 70%-Regelung.

Bewirtungskosten selbst können nicht durch einen Eigenbeleg nachgewiesen werden. Hier ist immer ein Bewirtungsbeleg des Restaurants erforderlich.

## 2. Inhalt des Bewirtungsbelegs

Auf dem Bewirtungsbeleg sind folgende Angaben zwingend erforderlich:

- Ort der Bewirtung:** Erforderlich ist eine genaue Angabe. Um Ärger zu vermeiden, sollte der Name des Restaurants maschinell auf die Rechnung gedruckt werden – gestempelte Adressen werden oft nicht akzeptiert.
- Tag der Bewirtung:** Das Datum der Bewirtung sollte ebenfalls Bestandteil der ausgedruckten Rechnung sein und nicht nachträglich aufgedruckt oder per Hand eingefügt werden.
- Teilnehmer der Bewirtung:** Auf dem Beleg müssen alle Teilnehmer der Bewirtung inklusive des Gastgebers aufgeführt werden. Bei Rechnungen über 250 Euro verlangen die Finanzämter, dass der Gastgeber als Rechnungsempfänger separat auf der Rechnung mit Adresse angegeben wird. Die Angabe hat durch das Restaurant zu erfolgen.

- **Anlass der Bewirtung:** Der Anlass der Bewirtung muss konkret auf der Rechnung angegeben werden. Je höher der Rechnungsbetrag, umso genauer sollten Sie sich fassen, damit das Finanzamt die Kosten nicht mit der Begründung streicht, es fehle der betriebliche Anlass der Bewirtung.
- **Höhe der Bewirtungskosten:** Jedes Gericht und jedes Getränk muss auf dem Bewirtungsbeleg einzeln aufgeführt sein. Bei Rechnungen ab 250 Euro müssen zudem die Umsatzsteuersätze (7% oder 19%) angegeben und die konkreten Summen für Nettobetrag Umsatzsteuerbetrag und Gesamtsumme berechnet sein –und das Restaurant muss seine Steuernummer oder Umsatzsteueridentifikationsnummer auf der Rechnung ausweisen.
- **Unterschrift:** Der Bewirtungsbeleg muss vom Bewirtenden (das ist der einladende Unternehmer und nicht das Restaurant) unterschrieben werden.

### **Achtung: Der Anlass der Bewirtung muss genau beschrieben werden!**

Bloße Umschreibungen wie „Geschäftsessen“, „Projektbesprechung“ oder „Arbeitsgespräch“ sind nicht ausreichend! Der Bewirtungsanlass muss so genau wie möglich erfasst werden, beispielsweise mit den darin besprochenen Punkten und Themen. Je genauer desto besser. Bewirtungsbelege werden von der Finanzverwaltung meist wegen zu ungenauer Beschreibung des Bewirtungsanlasses verworfen.

**STEUERKANZLEI BOIDOL** | Steuerberatungsgesellschaft mbH

Pfarrkirchner Str. 14 | D-84359 Simbach am Inn

Tel.: +49 (0)8571 / 91000 | Fax: +49 (0)8571 / 910015

steuerkanzlei@boidol.de | www.boidol.de

Stand: 19.03.2020

Das Merkblatt gibt lediglich einen Überblick über das behandelte Thema und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit.